



Stadtrecht

67.1 Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Hanau

Stadtverordneten- beschluss: xx.xx.xxxx	Ausfertigung: xx.xx.xxxx	Veröffentlichung: xx.xx.xxxx	Inkrafttreten: xx.xx.xxxx
--	---	---	--

Aufgrund der §§ 5,19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVGI. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), der § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), und, der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am **xx.xx.xxxx** folgende Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Hanau beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Gebührenordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer:
1. die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt
 2. nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat,
 3. sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 4. zur Bestattung nach § 12 Hess. Friedhofs- und Bestattungsgesetz verpflichtet ist
 5. eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Stundungen, Niederschlagungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Todesfalles und dem Antrag auf Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Anforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb von 4 Wochen fällig. Die Gebühren sind unverzüglich zu entrichten oder es ist eine ausreichende Sicherheit zu leisten.

- (3) Auf Antrag können die Gebühren gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Bei der Entscheidung über den Antrag sind die Bestimmungen der Dienstanweisung über die Zuständigkeit zur Genehmigung der Niederschlagung, des Erlasses und der Stundung städtischer Forderungen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden

§ 4 Gebühren für Erdbestattungen

Die Gebühren für den Aufwand im Rahmen der Erdbestattungen betragen:

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | für Personen ab vollendetem 10. Lebensjahr | |
| | a) Wahlplatz | 824,00 |
| | b) Reihengrab | 677,00 |
| 2. | für Kinder 1 bis 10 Jahre | |
| | a) Wahlplatz | 536,00 |
| | b) Reihengrab | 478,00 |
| 3. | für Kinder unter 1 Jahr | |
| | a) Wahlplatz | 347,00 |
| | b) Reihengrab | 315,00 |

§ 5 Leistungen und Gebühren im Rahmen von Erdbestattungen

- (1) Für die in § 4 bestimmten Gebühren werden folgende Leistungen gewährt:
1. Benutzung der Leichenhalle
 2. Benutzung der Trauerhalle (bei einfacher Aufbahrung mit 2 - 4 Dekorationsbüschen und Kerzenleuchtern, bis zu einer halben Stunde)
 3. Überführung des Sarges von der Trauerhalle zur Grabstätte
 4. Ausheben des Reihen- oder Wahlgrabes
 5. Auskleiden der ausgehobenen Grabstätte mit Rasenmatten
 6. Abdecken des Aushubhügels mit Rasenmatten
 7. Einsenken des Sarges
 8. Schließen des Grabes
 9. Hügeln des Grabes
 10. Transport von Kränzen und Trauergebinden von der Trauerhalle zum Grab auf dem selben Friedhof
 11. Lieferung und Aufstellung eines kleinen vorläufigen Grabkreuzes (nur bei Reihengräbern)
 12. Auslegen einer Kondolenzliste
 13. Auslegen von Gesangsbüchern/Liedertexten
- (2) Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen ermäßigt sich die Gebühr nicht.
- (3) Bei Änderung oder Absetzung eines bereits festgelegten Bestattungstermins und bei Änderung der Bestattungsart oder Grabanlage ist eine Verwaltungsgebühr von 28,00 zu entrichten.
- (4) Wird eine auf Antrag ausgehobene Wahlgrabstätte für Erdbestattung nicht benutzt, so wird für das Ausheben und Schließen der Grabstätte eine Gebühr von 257,00 erhoben.

§ 6 Sonderleistungen im Rahmen von Erdbestattungen

- | | | |
|-----|---|--------|
| (1) | Für nachstehende Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| 1. | Benutzung der Leichenschauzelle pro Tag | 47,00 |
| 2. | Orgelspiel/ Benutzung der Musikanlage | 42,00 |
| 3. | Vorläufiges kleines Grabzeichen bei Wahlgräbern | 34,00 |
| 4. | Für die gesonderte Benutzung der Trauerhalle, für Verstorbene, die auf auswärtigen Friedhöfen beigesetzt werden, beträgt die Benutzungsgebühr | 165,00 |
| 5. | Die Nutzung der Trauerhalle bei einer Trauerfeier über das übliche Maß (30 min.) hinaus, beträgt für jede weitere angefangene halbe Stunde | 144,00 |
| 6. | Die gehobene Ausstattung der Trauerhalle mit bis zu 8 Dekorationsbüschen und höhenmäßig gestaffelten Kranzständern beträgt zusätzlich zur Bestattungsgebühr, bzw. zur Gebühr aus Satz 5. | 63,00 |
| 7. | Benutzung der Tiefkühlzelle beträgt pro Tag | 68,00 |
| (2) | Die Anmeldung von Sonderleistungen muss mit der Terminvereinbarung erfolgen und im Bestattungsschein notiert sein. Später eingehende Anforderung von Sonderleistungen können nur in Ausnahmefällen gewährt werden und werden gesondert nach § 14, Abs. 4 berechnet. | |

§ 7 Gebühren im Rahmen von Urnenbestattungen

- | | | |
|-----|--|--------|
| (1) | Für die Benutzung des Urnenaussegnungsraumes mit bis zu 5 Personen wird eine Gebühr von erhoben | 32,00 |
| (2) | Für die Benutzung der Trauerhalle (bei einfacher Aufbahrung mit 2 - 4 Dekorationsbüschen und Kerzenleuchtern, bis zu einer halben Stunde) | 165,00 |
| (3) | Die Nutzung der Trauerhalle bei einer Trauerfeier über das übliche Maß (30 min.) hinaus, beträgt für jede weitere angefangene halbe Stunde | 144,00 |
| (4) | Die gehobene Ausstattung der Trauerhalle mit bis zu 8 Dekorationsbüschen und höhenmäßig gestaffelten Kranzständern beträgt zusätzlich zur Bestattungsgebühr, bzw. zur Gebühr aus § 5, Abs. | 63,00 |
| (5) | Für die Beisetzung der Asche einer in Hanau eingäscherten Person wird eine Gebühr von erhoben. | 188,00 |
| (6) | Für die Beisetzung der Asche einer auswärts eingäscherten Person wird eine Gebühr von erhoben. | 209,00 |
| (7) | Für diese Gebühren werden folgende Leistungen gewährt: | |
| 1. | gebührenfreie Aufbewahrung der Urne bis zu 2 Kalenderwochen | |
| 2. | Überführung der Urne von der Trauerhalle bis zur Grabstätte auf dem selben Friedhof | |
| 3. | Ausheben des Reihen- oder Wahlgrabes | |
| 4. | Einsenken der Urne | |
| 5. | Schließen des Grabes | |
| 6. | Transport von Kränzen und Trauergebinden von der Trauerhalle zum Grab auf dem selben Friedhof | |
| (8) | Bei Verzicht auf eine oder mehrere der Leistungen aus Abs. 7 tritt eine Ermäßigung der Gebühr nicht ein. | |

Anlage 1
Euro

- | | | |
|------|--|--------|
| (9) | Die Gebühr für den Transport vom Hauptfriedhof zu einem Stadtteilstädtfriedhof beträgt | 21,00 |
| (10) | Wird eine auf Antrag ausgehobene Urnengrabstätte nicht benutzt, so wird für das Ausheben und Schließen der Grabstätte eine Gebühr von erhoben. | 105,00 |

§ 8 Gebühren für die Beleihung/Nutzung von Grabstätten

- | | | |
|-----|---|-------|
| (1) | Die Gebühr für die Beleihung eines Wahlgrabes beträgt pro Grabstelle und Jahr für die Dauer der festgelegten Ruhefrist, bzw. der Dauer des Nutzungsrechtes aufgrund der genutzten Fläche für: | |
| 1. | Erdbestattungen | |
| a) | engliegend | 50,00 |
| b) | in besonderer Lage | 95,00 |
| 2. | Urnbestattungen | |
| a) | 2-stellig | 17,00 |
| b) | 4-stellig | 22,00 |
| c) | 6-stellig | 32,00 |
| 3. | Urnbestattungen im Gräberfeld der „Ungenannten“ einschließlich der Pflege eines Grabes im Rahmen der Gesamtanlage | 36,00 |
| 4. | Urnbestattungen im Baumgrab | 47,00 |
| (2) | Die Gebühr für die Nutzung eines Reihengrabes beträgt pro Jahr für die Dauer der festgelegten Ruhefrist für: | |
| 1. | Erdbestattungen von Verstorbenen ab 10 Jahren | 16,00 |
| 2. | Erdbestattungen von Verstorbenen unter 10 Jahren | 12,00 |
| 3. | Urnbestattungen | 9,00 |
| (3) | Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege wie z.B. Wasserentnahme und Abraumbeseitigung wird pro Grabeinheit für die Dauer des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist pro Jahr folgende Gebühr erhoben: | |
| 1. | bei Erdbestattungsgräbern | 12,00 |
| 2. | bei Urnen- und Kindergräbern | 6,00 |
| (4) | Die Gebühren aus Absatz 1, 2 und 3 sind im Voraus zu entrichten. | |

§ 9 Aufbewahren von Leichen und Aschenresten

- | | | |
|-----|--|-------|
| (1) | Für Leichen, die bis zur Überführung nach auswärts aufbewahrt werden, wird bis einschließlich dem 4. Tag für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von erhoben. | 28,00 |
| (2) | Für Leichen, die bis zur Überführung nach auswärts aufbewahrt werden, wird ab dem 5. Tag für die Unterstellung in der Tiefkühlzelle für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von erhoben. | 68,00 |
| (3) | Für die Aufbewahrung von Aschenresten für einen Zeitraum von mehr als 2 Kalenderwochen wird je weiteren angefangenen Monat eine Gebühr von erhoben. Die Aufbewahrung erstreckt sich auf einen Zeitraum von höchstens 1 Jahr. Ist bis zum Ablauf dieser Frist trotz entsprechender Anmahnung keine endgültige Klärung über die Beisetzung erfolgt oder werden die Gebühren für die Aufbewahrung nicht gezahlt, so erfolgt die Beisetzung der Aschenreste im Grabfeld für mittellos Verstorbene. | 28,00 |

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Werden auf Antrag Leichen, Leichenreste oder Aschenreste ausgegraben und in einem anderen Grab beigesetzt (Wiederbeisetzung), so werden für den hieraus resultierenden Aufwand folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| 1. für Leichen bis zum 5. Jahr der Ruhefrist (Ausnahme) | 1.890,00 |
| 2. für Leichen vom 5. – 10. Jahr der Ruhefrist | 1.470,00 |
| 3. für Leichen vom 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist | 1.155,00 |
| 4. für Leichen nach Ablauf der Ruhefrist | 945,00 |
| 5. für Aschenreste | 315,00 |
- (2) Neue Säрге oder Urnen, Übersäрге und die notwendige Abhebung und ggf. Wiederaufstellung von Grabzeichen hat der Antragsteller zu besorgen.

§ 11 Gebühren für Wiederbestattungen

- (1) Für den Aufwand der Wiederbestattung von Leichen, Leichenresten und Aschen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Hanau überführt wurden, werden folgende Gebühren erhoben.
- | | |
|--|--------|
| 1. bei Leichen | 546,00 |
| 2. bei Leichenresten nach Ablauf der Ruhefrist | 410,00 |
| 3. bei Aschen | 184,00 |
- (2) Die Gebühr zu Abs. 1 erhöht sich pro Tag um 68,00 wenn eine Unterstellung in der Tiefkühlzelle erforderlich wird.

§ 12 Gebühr für die Benutzung des Obduktionsraumes

Für die Benutzung und Reinigung des Obduktionsraumes sind zu entrichten. 144,00

§ 13 Zulassungs- und Prüfungsgebühren für Grabmale

- (1) Für die Zulassung von Grabmalen laut Friedhofssatzung auf Reihen- oder Wahlgräbern, mit Ausnahme von schlichten Holzkreuzen beträgt die Gebühr 30,00
- (2) Für die Zulassung von Grabmalen mit Sondergrößen oder -formen beträgt die Gebühr 116,00
- (3) Für die jährliche, gesetzlich vorgeschriebene Standfestigkeitsprüfung, wird eine Gebühr von 5,00 erhoben. Diese Gebühr ist im Voraus für die Dauer der Beleihungs-/ Nutzungszeit zu entrichten. Daraus ergibt sich für die erstmalige Beleihung bzw. Nutzung einer Grabstätte für 20 Jahre ein Betrag von 95,00
- (4) Für Grabmale die durch höhere Gewalt zerstört oder beschädigt wurden, wird bei Erneuerung keine Gebühr erhoben.

§ 14 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine Verwaltungsgebühr von 28,00 erhoben.

Anlage 1
Euro

(2)	Die Verwaltungsgebühr für die Ausfertigung einer Zweitschrift für eine in Verlust geratene Urkunde beträgt	28,00
(3)	Für den Aufwand der Bearbeitung von nachträglichen Änderungswünschen, die nicht von der Friedhofsverwaltung zu vertreten sind, wird eine Gebühr von erhoben.	79,00
(4)	Für Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung erfasst sind oder die über die übliche Zeit in Anspruch genommen werden, wird der zusätzliche Aufwand, entsprechend dem derzeit gültigen Stundenverrechnungssatz in Rechnung gestellt.	
(5)	Die einmalige Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege mit Privat- PKWs beträgt pro Tag	5,00

§ 15 Gebühren für Gewerbetreibende

(1)	Für die Zulassung von Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen der Stadt Hanau wird für den Zeitraum von zwei Jahren folgende Zulassungsgebühr erhoben	63,00
(2)	Die Gewerbetreibenden müssen für ihre Angestellten einen Berechtigungsausweis beantragen. Für die erstmalige Ausstellung eines Berechtigungsausweises wird folgende Gebühr erhoben	16,00
(3)	Für die zweijährige Verlängerung des Berechtigungsausweises wird eine Verwaltungsgebühr von erhoben	5,00
(4)	Für die einmalige Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Hanau wird folgende Verwaltungsgebühr erhoben	16,00

§ 16 Gebühren für die Bestattung im Kindergrabmal

1.	Für die gemeinschaftliche Bestattung von nicht bestattungspflichtigen Leibesfrüchten, die dem Friedhof unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme bzw. der Urkunde des Standesamtes zugeführt werden, ist eine Gebühr von zu entrichten.	39,00
2.	Für die Nutzung der Grabstelle selbst, ist eine einmalige Gebühr von zu entrichten. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Reihengrab besteht nicht.	39,00
3.	Für eine individuelle Bestattung von nicht bestattungspflichtigen Leibesfrüchten, die dem Friedhof unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme bzw. der Urkunde des Standesamtes zugeführt werden, ist eine Gebühr von zu entrichten.	168,00
4.	Für die Nutzung der Grabstelle selbst, ist eine einmalige Gebühr von zu entrichten. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Reihengrab besteht nicht.	92,00
5.	Für die individuelle Bestattung von bestattungspflichtigen Leibesfrüchten bis zum errechneten Geburtstermin ist eine Gebühr von zu entrichten.	252,00
6.	Für die Nutzung der Grabstelle selbst, ist eine einmalige Gebühr von zu entrichten. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Reihengrab besteht nicht	105,00

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Die Gebührenordnung vom 02.12.2005 wird aufgehoben.

Hanau, den

Der Magistrat der Stadt Hanau

Kaminsky
Oberbürgermeister